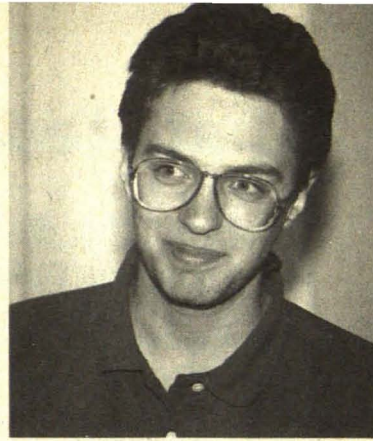


Wahlrecht und Qualpflicht.



Obwohl die Grazer Gemeinderatswahlen erst im Jänner nächsten Jahres stattfinden, hat der Wahlkampf schon voll begonnen. Jede Woche flattert eine neue Gratiszeitung ins Haus. Die Plakatwände füllen sich zunehmend mit lachenden Gesichtern und Propaganda-botschaften. Von der Papierflut "an einen Haushalt" wird nur verschont bleiben, wer in einem Heim wohnt.

Trotz aller Unerfreulichkeiten ist das Wählen doch eine staatsbürgerliche Pflicht, was hier ruhig wörtlich zu verstehen ist: In der Steiermark gibt es noch im-

mer die Wahlpflicht. Damit gesellt sich - in Abwandlung eines Sprichwortes - zum Wahl-Recht die Qual-Pflicht für die Grazerinnen und Grazer über 18 Jahren.

Wer sind aber eben diese Grazer? Grazer ist, wer in Graz lebt. Stimmt, sagt der Hausverstand. Stimmt nicht, sagt der Magistrat: Ganzer Grazer ist nur, wer in Graz auch einen ordentlichen Wohnsitz hat. Wer das nicht nachweisen kann, der ist nur mehr halber Grazer. Während ein ganzer Grazer Wahlrecht und Qualpflicht besitzt verbleibt für einen halben Grazer nur die schlechtere

Hälfte - die Qualpflicht.

Wobei Voraussetzung für einen ordentlichen Wohnsitz nicht der Besitz eines kräftigen Staubsaugers, sondern das Vorhandensein eines Lebensmittelpunktes in Graz ist. Das trifft auch auf Grazer zu, die "nur" zum Studieren hier sind. Stimmt, sagt der Hausverstand. Reicht nicht, sagt der Magistrat: Ganzer Grazer ist nur, wer auf seinem Meldezettel auch "ordentlicher Wohnsitz" angekreuzt hat.

Werganzer Grazer ist, der kann nicht auch gleichzeitig ganzer Brucker, ganzer Wiener oder ganzer sonstwo

sein. Stimmt, sagt der Hausverstand. Stimmt nicht, sagt - der Verfassungsgerichtshof. Es gibt sehr wohl die Möglichkeit mehrere ordentliche Wohnsitze zu haben. Man muß nur bei jedem der Wohnsitze einen Mittelpunkt der Lebensinteressen haben. In Graz das Studium und in der Heimatgemeinde die Familie. Das reicht.

Manfred Brandl

RATHAUS- KORRESPONDENZ

MAGISTRATSDIREKTION

8011 Graz, Tel.: 0316/872-2221, Fax 0316/872-2224

Wahlberechtigung für Studenten ist gesichert

Zur Wahlberechtigung von in Graz Studierenden stellt Bürgermeister Alfred Steningl als für das Wahlamt zuständiger Stadtsenatesreferent fest:

Die Grazer Gemeindewahlordnung, die ein Landesgesetz ist, und die darauf abgestimmten Vorbereitungen durch das Wahlamt schließen bei Vorliegen der allgemeinen Wahlrechtsbedingungen keinen der in Graz Studierenden und gemeldeten auswärtigen Studenten von der Gemeinderatswahl aus. Sollte eine Aufnahme in die Wählererevidenz unterblieben sein, weil Studierende ihre Grazer Adresse nicht zum Wohnsitz wählten (dies ist auch dann möglich, wenn es sich um einen weiteren ordentlichen Wohnsitz handeln sollte), ist eine nachträgliche Aufnahme in die Wählererevidenz möglich.

Graz, 25.11.1992/ws

letzte Meldung
